

Wird denn jetzt alles anders?

Neues Pflegeberufereformgesetz und Konsequenzen für die
Bildungseinrichtungen

Umsetzung und Stolpersteine in der Praxis



Michael Breuckmann, DMP
stellv. Vorsitzender BLGS

Agenda

- Aktuelle Situation
- Ausgewählte Aspekte mit Anmerkungen
- Spannungsfelder und Konsequenzen

Aktuelle Situation

- ✚ Altenpflege: 62.355 Plätze
- ✚ Gesundheits- und Krankenpflege: 64.009 Plätze
- ✚ Gesundheits- und Kinderkrankenpflege: 6.780 Plätze
- ✚ KPH, APH und Pflegehelfer: 15.880 Plätze Quelle: Berufsbildungsbericht 2015, BMBF;

- ✚ 15.598 Pflegeschulen (2012/2013) Quelle: Statistisches Bundesamt 2015;

- ✚ 10.000 ausbildende Pflegeeinrichtungen Quelle: eigene Recherche

- ✚ 982 ausbildende Krankenhäuser Quelle: Statistisches Bundesamt 2015;

Aktuelle Situation

✚ Hochschulen

- ✚ Pflegestudium: 41 Standorte mit 68 Studiengängen
- ✚ Duales Studium: 15 Standorte mit 16 Studiengängen
- ✚ Weiterbildungsstudium: 13 Standorte mit 14 Studiengängen
- ✚ Berufsbegleitendes Studium: 9 Standorte mit 17 Studiengängen

Quelle: www.pflegestudium.de, 07.11.2015

- Kabinettsvorlage vom 13. Januar 2016
 - <http://www.bmg.bund.de/ministerium/meldungen/2016/160113-pflegeberufsgesetz.html>

- Verbändeanhörung am 11. Dezember 2015
 - Einladung an 54 Verbände
 - Grundlage Referentenentwurf vom 26.11.2015

Agenda

- Aktuelle Situation
- **Ausgewählte Aspekte mit Anmerkungen**
- Spannungsfelder und Konsequenzen

Aspekte

- keine Aussagen zu
 - allgemeinen Regelungen
 - Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen
 - Gestaltung des Ausbildungsvertrages
 - § 63 3c, SGB V
 - Modellvorhaben
 - Hochschulischer Bildung
 - Statistik etc.

- Inkrafttreten: 01.01.2018
 - Bestimmte Regelungen: am Tag nach der Verkündung
 - Finanzierung: 01.01.2017
- Fortgeltung der Berufsbezeichnung
 - Bestandsschutz
- Anerkennung der Schulen: 31.12.2027
- Ausbildung nach bisherigem Recht
 - Beginn: vor Ablauf des 31.12.2017
 - Ende: bis 31.12.2022
- Kooperation mit Hochschulen: 31.12.2029
 - Neue Kooperationen: auf Antrag

§ 1 Berufsbezeichnung / § 4 Vorbehaltstätigkeiten

§ 1 Berufsbezeichnung

- Pflegefachmann / Pflegefachfrau
- Schutz der Berufsbezeichnung; auch für den akademischen Grad

§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten

- erstmalig in der Gesetzgebung enthalten
- Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozess
- Evaluation der Pflegequalität



§ 5 Ausbildungsziel

zentrale Inhalte für die Gestaltung eines Bildungskonzeptes und eines schul- bzw. hochschulinternen Curriculums

- prozessorientierte Pflege
- kompetenzorientierte Ausbildung
- bezogen auf alle Lebensphasen
- in allen pflegerischen Settings
- professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und berufliches Selbstverständnis

§ 11 Zugangsvoraussetzungen

Alles ist möglich!!!

- ab 10-jähriger allgemeiner Schulbildung



- Qualifikation der Leitung
 - pädagogisch qualifiziert; mit Master- oder vergleichbarem Niveau
- Qualifikation der Lehrenden: Hochschulabschluss
- Lehrer - Schüler - Verhältnis
 - mindestens 1:20
 - Unterschreitung nur vorübergehend
- Länder können weitere Details und Ausnahmen regeln
 - befristet bis 31.12.2027



Pflegeschule (§6)

- Theoretische und praktischer Unterricht
- zur Erreichung des Ausbildungsziels gemäß § 5

Träger der Ausbildung (§7)

- praktische Ausbildung
 - Allgemeine Akutpflege stationär
 - Allgemeine Langzeitpflege stationär
 - Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - Vertiefungseinsatz beim Träger
 - Sicherstellung der Praxisanleitung



- Personalentwicklung
 - Analyse der derzeitigen Personalsituation
 - Bedarfsberechnung der nächsten 10 Jahre
- Praxisentwicklung
 - Analyse der derzeitigen Ausbildungssituation
 - quantitativ und qualitativ
 - Bedarfsberechnung bei generalistischer Ausbildung
 - ggfs. neue Kooperationsverträge
- Lehrplanung
 - Abgleichung von Lehrplänen / Curricular
 - ggfs. Anpassung vorhandener Lehrpläne oder Curricular

§ 10 (Gesamt)verantwortung

- Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung
- Prüfung des Ausbildungsplans, der vom Träger der praktischen Ausbildung erstellt wird
- Verpflichtung zur Anpassung des Ausbildungsplans, wenn dieser nicht den Anforderungen entspricht
- Prüfung des Ausbildungsnachweis der Praxis
- Praxisbegleitung



- Rahmenlehrplan und Rahmenausbildungsplan
- empfehlende Wirkung
- erste Vorlage bis zum 01. Juli 2017
- Geschäftsstelle beim
Bundesinstitut für berufliche Bildung (BIBB)
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

§ 54 Unterstützung und Begleitung

Bundesinstitut für berufliche Bildung

- Beratung, Information, Aufbau unterstützender Angebote und Strukturen zur Organisation der Pflegeausbildung
- Unterstützung der Fachkommission
- Forschung zur Pflegeausbildung und zum Pflegeberuf

§§ 26 - 36 Finanzierung

Ausbildungskosten

- Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen
 - 9,5 zu 1 / 14 zu 1
- Kosten der praktischen Ausbildung
- Kosten der Praxisanleitung
- Betriebskosten der Pflegeschulen
- Kosten der Praxisbegleitung

keine Ausbildungskosten

- Investitionskosten für Gebäude und abschreibungsfähige Anlagegüter



§§ 26 - 36 Finanzierung

Fondlösung auf Landesebene

- 57,2380 % Krankenhäuser
 - 30,2174 % ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen
 - 8,9446 % Land
 - 3,6 % Soziale Pflegeversicherung
 - 10 % private Pflege-Pflichtversicherung der Zahlungen der sozialen Pflegeversicherung
-
- grundsätzlich Pauschalbudget
 - Individualbudget möglich
 - Schiedsstellenregelung auf Länderebene



Herausforderungen

- Finanzierung
 - Analyse der derzeitigen Finanzierungen
 - Kalkulation des Finanzierungsbedarfs
 - einschl. Kooperationspartner
 - Modell der DKG zur Ausbildungsfinanzierung
 - Kalkulationshandbuch InEK
 - Erstellung des Ausbildungsbudgets
 - Beteiligung der Schulleitungen

BMFSFJ und BMG evaluieren

- auf wissenschaftlicher Grundlage
- bis zum 31. Dezember 2022 die Wirkung des § 11 Absatz 1 Nummer 3 (zehnjährige allgemeine Schulbildung)
- bis zum 31. Dezember 2027 die Wirkung der §§ 53, 54 (Fachkommission und Unterstützung)
- bis zum 31. Dezember 2027 die Wirkung des § 62 im Rahmen einer umfassenden Evaluierung der hochschulischen Ausbildung (Kooperation mit Hochschulen)

Agenda

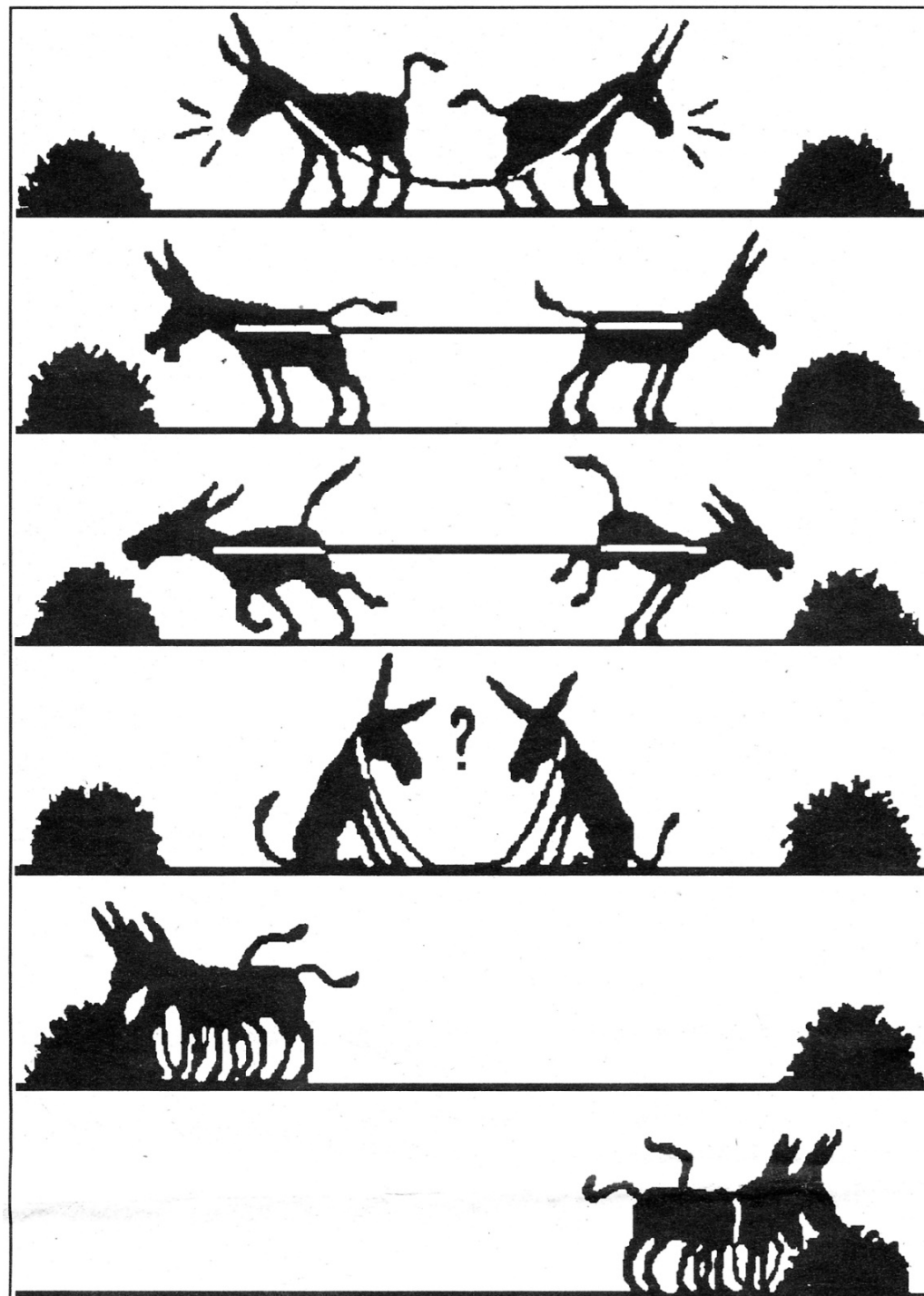
- Aktuelle Situation
- Ausgewählte Aspekte mit Anmerkungen
- Spannungsfelder und Konsequenzen

zwischen

- Ausbildungsziel und Zugangsvoraussetzungen
- Qualitätsanspruch und Ausstattung
- Qualitätsanspruch und Finanzierung
- Bildungsanspruch und Praxissituation
- Träger und Kooperationspartnern
- Kooperationspartnern und den Schulen

Konsequenzen

- Spannungen zulassen und „aushalten“
- Wahrnehmung von Leitung
- Anpassungen des Portfolios
 - gesamtes Aus-, Fort- und Weiterbildungssystem
- „Es wird sich die Spreu vom Weizen trennen!“



Kontaktdaten

Michael Breuckmann
stellv. Vorsitzender BLGS
Alt Moabit 91
10559 Berlin
Telefon 0 30 / 39 40 53 80
Telefax 0 30 / 39 40 53 85
Mobil 01 71 / 5 15 85 83
Email: breuckmann@blgs-ev.de
Homepage: www.blgs-ev.de